



STATUTEN

GROUPEMENT SUISSE DU FILM D'ANIMATION

I - NAME, SITZ, DAUER, ZWECK UND AKTIVITÄTEN

Artikel 1

Unter dem Namen GROUPEMENT SUISSE DU FILM D'ANIMATION – nachstehend GSFA genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern und für unbeschränkte Dauer. Der GSFA wurde am 12. Oktober 1968 als Schweizer Sektion des internationalen Animationsfilmverbands ASIFA (Association Internationale du Film d'Animation) gegründet.

Artikel 2

Die Zwecke des GSFA sind identisch mit jenen der ASIFA (Art. 2 der ASIFA-Statuten). Sie sind den Gegebenheiten der Schweizer Sektion angepasst, stehen jedoch keinesfalls im Widerspruch zu jenen der ASIFA.

1. Als Teil einer breiten kulturellen nationalen und internationalen Bewegung, die sich für Fortschritte in Produktion, Verbreitung und Kenntnis des Animationsfilmschaffens einsetzt, verfolgt der GSFA folgende Zwecke:
 - a) Eine Verbindung herstellen zwischen all jenen Personen, die im In- und Ausland im Bereich der Animationsfilmkunst tätig sind, ungeachtet wie diese eingesetzt und verbreitet wird, und beruflich mit ihr zu tun haben (RegisseurInnen, ProduzentInnen, KulturmanagerInnen, DrehbuchautorInnen, TechnikerInnen, ZeichnerInnen, DekorateurInnen, KomponistInnen, HistorikerInnen, TrickfilmerInnen, KritikerInnen usw.), sowie einen Beitrag leisten zur Bereitstellung befriedigender Lösungen von Problemen künstlerischer, ästhetischer, wirtschaftlicher, technischer oder anderweitiger Natur, durch den Austausch und die Vernetzung von Informationen, Werken und Personen.
 - b) Förderinstitutionen und das Publikum auf die Bedeutung der Animationsfilmkunst aufmerksam machen, damit diese Kunstform angemessen gewürdigt wird, insbesondere durch eine effizientere Verbreitung der Werke und der Informationen im In- und Ausland.



2. Zur Verfolgung obengenannter Zwecke wird der GSFA in folgenden Bereichen aktiv:
 - a) Organisation von Versammlungen, Kolloquien, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen
 - b) Publikation von Bulletins, Büchern, Berichten, Dokumenten, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen
 - c) Unterstützung von Festivals und anderweitigen Initiativen, die mit seinem Prinzipien und Zwecken übereinstimmen
 - d) Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung von Animationsfilmschaffenden
 - e) Bestrebungen zur Beseitigung von Hindernissen der Zirkulation von Animationswerken und zur Herstellung von nationalen und internationalen Beziehungen, welche diese Zirkulation gewährleisten
 - f) Einsetzung von Kommissionen zwecks Erreichung gewisser spezifischer Zielsetzungen
 - g) Anderweitige Aktivitäten auf Beschluss der Generalversammlung und des Vorstands.

II – GSFA-MITGLIEDER UND IHRE PFLICHTEN

Artikel 3

Der GSFA führt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
Sie üben eine berufliche Tätigkeit aus, die einen Bezug zum Animationsfilm hat.
2. Passivmitglieder
Sie interessieren sich für das Animationsfilmschaffen.
3. Ehrenmitglieder
Sie sind seit mehr als 20 Jahren Aktivmitglieder des GSFA und haben das Pensionsalter erreicht. Sie brauchen keinen Jahresbeitrag zu bezahlen, kommen aber dennoch in den Genuss der gleichen Dienstleistungen wie die Aktivmitglieder. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.
4. Mitglieder in Ausbildung
Personen in Ausbildung können zu einem reduzierten Preis Mitglied des GSFA werden; unabhängig davon, ob ihre Ausbildungsstätte institutionelles Mitglied ist.



5. Institutionelle Mitglieder

Das sind Ausbildungsstätten, die mindestens eine Referenzperson als Aktivmitglied und Studierende als Mitglieder in Ausbildung beim GSFA einschreiben und deren Mitgliederbeiträge übernehmen.

Der Vorstand bestimmt, welche Dienstleistungen welcher Mitgliederkategorie zustehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Auf Vorschlag des Vorstands wird die Höhe des Jahresbeitrags jeder Mitgliederkategorie von der Generalversammlung festgelegt.

Personen, die binnen Jahresfrist nach Abschluss ihrer Ausbildung Aktivmitglied werden, wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft ein Rabatt gewährt.

Falls dem Vorstand ein begründetes Gesuch vorliegt, kann er eine befristete Aufhebung der Beitragspflicht gewähren.

Der Vorstand kann einem Nichtmitglied, welches einen Animationsfilm realisiert hat, während höchstens einem Jahr das Recht auf kostenlose GSFA-Dienstleistungen zusprechen.

Artikel 4

Staatsangehörigkeit ist kein Kriterium zur Erlangung der Mitgliedschaft und führt zu keinerlei Vor- oder Nachteilen für Mitglieder.

Artikel 5

Erlangung der Mitgliedschaft

Eine Person, welche die GSFA-Mitgliedschaft anstrebt oder von einer Mitgliederkategorie in die andere wechseln möchte, muss die in den vorliegenden Statuten festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere jene unter Art. 3.

Ein Antrag um Beitritt zum GSFA um zwecks Wechsel der Mitgliederkategorie kann jederzeit beim GSFA-Sekretariat eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Rechtmässigkeit des Antrags und die GSFA-Mitglieder werden regelmässig über die vorliegenden Anträge informiert.

Falls nach dieser Publikation kein GSFA-Mitglied mit Stimmrecht innerhalb von vierzehn Tagen begründeten Einspruch erhebt, gilt der Antragsteller als angenommen in der betreffenden Kategorie. Sollte ein Mitglied Einspruch erheben, wird an der nächstfolgenden Generalversammlung abschliessend über den Antrag abgestimmt.



Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die GSFA-Mitgliedschaft kann folgendermassen beendet werden:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende zukommen muss;
2. Ausschluss infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrags, trotz wiederholten Mahnungen;
3. Ausschluss auf Beschluss der Generalversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn sein Verhalten dem Interesse des GSFA zuwiderläuft. Die ausgeschlossene Person hat ein Rekursrecht. Zu dessen Wahrnehmung muss die ausgeschlossene Person innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss einen schriftlichen Rekurs zuhanden der Generalversammlung einreichen. Im Falle eines Rekurses ist die Mitgliedschaft bis zur nächstfolgenden Generalversammlung aufgehoben.

Artikel 7

Haftung

Für Verbindlichkeiten des GSFA haftet ausschliesslich das vereinseigene Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III - FINANZEN

Artikel 8

Einnahmen

Die Einnahmen des GSFA setzen sich wie folgt zusammen:

1. Spenden, Subventionen und Legate
2. Beiträge der Mitglieder
3. Einnahmen aus seinen Aktivitäten



IV - ORGANISATION

Artikel 9

Organe

Die Organe des GSFA sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

V - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des GSFA bildet das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss der Jahresrechnung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen

Falls nötig wird vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfenden verlangt werden.

Einberufung

Einberufung und Traktanden der ordentlichen Generalversammlungen werden jedem Mitglied persönlich spätestens 15 Tage im Voraus zugesandt. Einberufung und Traktanden der ausserordentlichen Generalversammlungen werden jedem Mitglied persönlich spätestens 30 Tage im Voraus zugesandt. Die Kommunikation kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen im Falle einer Auflösung.

Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied, welches den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, verfügt über das



Stimmrecht mit einer Stimme.

Jedes Aktivmitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Zur Ausübung dieser Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Im Falle von Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 11

Befugnisse der Generalversammlung

Berichte

Der jährlichen Generalversammlung werden der Tätigkeitsbericht sowie der Finanzbericht des GSFA vorgelegt.

Auch die Rechnungsprüfende erstatten Bericht.

Décharge und Ernennung der verantwortlichen Organe

Die Generalversammlung erteilt den verantwortlichen Organen Décharge, wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und den Vorstand.

Die Schaffung von Arbeitsgruppen und deren Zielsetzungen werden vom Ausschuss gehandhabt.

Änderung der Statuten

Vorschläge zur Änderung von Statuten müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Solche Vorschläge müssen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet werden.

Die Generalversammlung entscheidet über jegliche Änderung der Statuten.

Auflösung

Die Auflösung des GSFA bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

GSFA-ASIFA

Jedes Aktivmitglied des GSFA wird automatisch für eine Mitgliedschaft bei der ASIFA vorgeschlagen.

Die Generalversammlung wählt ein Aktives Mitglied als KandidatIn für den ASIFA-Vorstand. Der GSFA macht diese Kandidatur im Rahmen der ASIFA-Generalversammlung bekannt.

Die Geschäftsführung des GSFA ist unabhängig von der ASIFA.



VI – VORSTAND

Artikel 12

Der GSFA wird geleitet von einem Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, darunter das Präsidium und das Vizepräsidium, die von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 13

Der Vorstand tritt auf Einberufung des Präsidiums zusammen, so oft die korrekte Geschäftsführung des GSFA es gebietet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Ausschlag.

Artikel 14

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Entschädigungen und Spesen-vergütungen beschliesst die Mitgliederversammlung ein gesondertes Reglement.

Artikel 15

Der GSFA haftet gegenüber Dritten mit der Einzelunterschrift des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Geschäftsleitung.

VII – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 16

Der GSFA kann bezahltes Personal beschäftigen, soweit seine Tätigkeiten dies erfordern. Solche Angestellten dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Vereinsmitglieder sein. Auch dürfen sie nicht dem näheren Umfeld eines Vorstandsmitglieds entstammen.



Artikel 17

Die Geschäftsführung, die allenfalls auch die Aufgabe der Rechnungsführung übernimmt, kann von drei Mitgliedern des Vorstands vorgeschlagen werden. Das entsprechende Pflichtenheft wird vom Vorstand erstellt. Die Anstellung wird vom Vorstand bewilligt.

VIII – RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 18

Die Rechnung des GSFA wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung steht den Mitgliedern am Vereinssitz spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht zur Verfügung.

IX – RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende, denen die Prüfung der Rechnung obliegt. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Mitglied des GSFA sein. Der GSFA kann auch eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Die Rechnungsprüfenden oder die Revisionsstelle werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

X – AUFLÖSUNG

Artikel 20

Bei Auflösung des GSFA gehen allfällig verbleibende Aktiven nach abgeschlossener Liquidation auf keinen Fall an Gründungs- oder Vereinsmitglieder.

Allfällig verbleibende Aktiven gehen an eine Institution, welche die gleichen Zwecke wie der GSFA verfolgt. Diese Institution muss in der Schweiz domiziliert sein.



Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 2012 in Freiburg angenommen. Sie wurden geändert anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2015 in Biel und anlässlich der Generalversammlung vom 25. Mai 2024 in Bern.

Bern, 25. Mai 2024

Elie Chapuis, Kopräsident Maja Gehrig, Kopräsidentin